

§ 0939 BGB

(1) Die [Ersitzung](#) ist gehemmt, wenn der Herausgabeanspruch gegen den [Eigenbesitzer](#) oder im Falle eines mittelbaren Eigenbesitzes gegen den [Besitzer](#), der sein Recht zum [Besitz](#) von dem [Eigenbesitzer](#) ableitet, in einer nach den §§ [203 BGB](#) und [204 BGB](#) zur Hemmung der [Verjährung](#) geeigneten Weise geltend gemacht wird. Die Hemmung tritt jedoch nur zugunsten desjenigen ein, welcher sie herbeiführt.

(2) Die [Ersitzung](#) ist ferner gehemmt, solange die [Verjährung](#) des Herausgabeanspruchs nach den §§ [205 BGB](#) bis [207 BGB](#) oder ihr Ablauf nach den §§ [210 BGB](#) und [211 BGB](#) gehemmt ist.